

BVGer D-413/2023 vom 2. Dezember 2022

Bundesverwaltungsgericht, 2022-12-02, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_D-413_2023_d20221202

FR: TAF D-413/2023 du 2 décembre 2022

IT: TAF D-413/2023 del 2 dicembre 2022

Regeste

Asyl und Wegweisung | Asyl und Wegweisung; Verfügung des SEM vom 2. Dezember 2022

Erwägungen

E. 1.1

Gemäss Art. 31 VGG beurteilt das Bundesverwaltungsgericht Beschwerden gegen Verfügungen nach Art. 5 VwVG. Das SEM gehört zu den Behörden nach Art. 33 VGG und ist daher eine Vorinstanz des Bundesverwaltungsgerichts. Eine das Sachgebiet betreffende Ausnahme im Sinne von Art. 32 VGG liegt nicht vor. Das Bundesverwaltungsgericht ist folglich zuständig für die Beurteilung der vorliegenden Beschwerde und entscheidet auf dem Gebiet des Asyls in der Regel – so auch vorliegend – endgültig (Art. 105 AsylG; Art. 83 Bst. d Ziff. 1 BGG).

E. 1.2

Das Verfahren richtet sich nach dem VwVG und dem VGG, soweit das AsylG nichts anderes bestimmt (Art. 37 VGG und Art. 6 AsylG).

E. 1.3

Gemäss Art. 21 Abs. 1 VGG entscheiden die Abteilungen des Bundesverwaltungsgerichts in der Regel in der Besetzung von drei Richtern oder Richterinnen, wobei dies insbesondere auch für Gesuche um Wiederherstellung einer Frist im Sinne von Art. 24 VwVG gilt (vgl. Urteile des BVGer D-3460/2022 vom 31. August 2022 S. 3; E-2738/2016 vom 17. Mai 2016 S. 4 f.).

E. 2.1

Eine Beschwerde gegen einen im erweiterten Verfahren ergangenen Entscheid des SEM ist innerhalb von 30 Tagen seit Eröffnung der Verfügung einzureichen (Art. 108 Abs. 2 AsylG). Bei den Beschwerdefristen nach Art. 108 AsylG handelt es sich um gesetzliche Fristen, die nicht erstreckt werden können (Art. 6 AsylG i.V.m. Art. 22 Abs. 1 AsylG). Nach Ablauf der Beschwerdefrist erwächst der Entscheid in (formelle) Rechtskraft, weshalb das Gericht auf eine verspätet eingereichte Beschwerde nicht eingetretten darf (BGE 134 V 49 E. 2).

E. 2.2

Die angefochtene Verfügung wurde dem Beschwerdeführer gemäss Rückschein am 15. Dezember 2022 eröffnet (vgl. SEM-Akte [...]14/1), womit die 30-tägige Beschwerdefrist am 16. Januar 2023 endete. Schriftliche Eingaben sind gemäss Art. 21 Abs. 1 VwVG spätestens am letzten Tag der Frist der Behörde einzureichen oder zu deren Händen der

schweizerischen Post zu übergeben. Die Beschwerdeeingabe ist nicht datiert, gemäss Sendungsverfolgung der Post wurde diese jedoch erst am 23. Januar 2023 – und damit nach Ablauf der Beschwerdefrist – aufgegeben, womit sich diese als verspätet erweist.

D-413/2023 Seite 4

E. 3.1

In der Beschwerde wird geltend gemacht, der Beschwerdeführer sei urteilsunfähig und nicht in der Lage, adäquat auf die ihm gestellten Fragen zu antworten sowie zu begreifen, was sein Asylentscheid genau bedeute. Mithilfe eines Bekannten versuche er derzeit, sich bei einem Psychologen oder einem Psychiater untersuchen zu lassen, damit er einen entsprechen- den Beleg einreichen könne. Aus dem Anhörungsprotokoll sowie aus dem Journaleintrag des Betreuers aus seiner Unterkunft gehe indessen bereits hervor, dass er nicht urteilsfähig sei. Sein Bekannter habe ihm geholfen, diese Beschwerde zu schreiben, da er weder gewusst habe, wie dies gehe noch dass dies innerhalb einer bestimmten Zeit gemacht werden müsse. Er sei von seinem Betreuer lediglich zur Post geschickt worden, um einen Brief abzuholen, welchen er aber lange nicht geöffnet habe. Als er ihn schliesslich seinem Bekannten gezeigt habe, sei dieser erschrocken und habe gemeint, es sei bereits zu spät. Dies sei nicht fair, da er gar nicht gewusst habe, dass er etwas machen müsse. Da er folglich aufgrund sei- ner kognitiven Defizite die Beschwerdefrist nicht habe wahren können, er- suche er um Wiederherstellung der Beschwerdefrist.

E. 3.2

Gestützt auf Art. 24 Abs. 1 VwVG kann eine Frist wiederhergestellt wer- den, wenn ein Gesuchsteller unverschuldeterweise davon abgehalten wor- den ist, innert Frist zu handeln, sofern er unter Angabe des Grundes innert 30 Tagen nach Wegfall des Hindernisses darum ersucht und die versäumte Rechtshandlung nachholt. Ein Versäumnis gilt als unverschuldet, wenn der betroffenen Person keine Nachlässigkeit vorgeworfen werden kann und objektive Gründe, das heisst solche, auf die sie keinen Einfluss nehmen kann, vorliegen. Nicht als unverschuldete Hindernisse gelten namentlich Unkenntnis der gesetzlichen Vorschriften, Arbeitsüberlastung, Ferienab- wesenheit oder organisatorische Unzulänglichkeiten (vgl. Urteil des BVGer A-5540/2013 vom 6. Januar 2014 E. 2.5 m.H.).

E. 3.3

Vorliegend ist festzuhalten, dass gewisse Unklarheiten über die Kan- tonszuteilung des Beschwerdeführers bestanden. Gemäss Information an die Rechtsvertretung im Bundesasylzentrum sollte der Beschwerdeführer für das erweiterte Verfahren zunächst dem Kanton St. Gallen zugeteilt wer- den (vgl. SEM-Akte [...]18/2). Auf den Austrittspapieren nach dem Ent- scheid wurde der Adressat der entsprechenden Verfügung jedoch hand- schriftlich von St. Gallen in «Glarus» geändert (vgl. SEM-Akte [...]23/5). Glarus war auch als Vollzugskanton bezeichnet (vgl. in Dispo-Ziffer 5, SEM-Akte [...]22/8, S. 7). Das SEM stellte seine Verfügung vom 2. De- zember 2022 deshalb am 15. Januar 2023 in Kopie der für die Asylberatung

D-413/2023 Seite 5 in Glarus zuständigen Zürcher Beratungsstelle für Asylsuchende (ZBA) zu. Die ZBA monierte dies umgehend beim SEM und wies in ihrem Schreiben vom 23. Dezember 2022 auf die Zuteilung des Beschwerdeführers in den Kanton St. Gallen hin (vgl. Schreiben ZBA, SEM-Akte [...]25/2.). Nach ei- nem weiteren Schriftwechsel teilte das SEM der ZBA mit Schreiben vom 28. Dezember 2022 mit, dass nach Eröffnung des

Zuteilungsentscheid und vor Austritt des Gesuchstellers aus dem Bundesasylzentrum B._____ eine erneute Kantonzuteilung vorgenommen und der Gesuchsteller dem Kanton Glarus zugewiesen worden sei, weshalb der Versand an die ZBA korrekt gewesen sei und es keiner erneuten Übermittlung bedürfe (vgl. SEM-Akte [...] -28/1). Da das Schreiben zunächst der ZBA nicht zugestellt werden konnte, übermittelte das SEM es am 6. Januar 2023 erneut an die ZBA (vgl. SEM-Akte [...] -30/2). Am 17. Januar 2023 – und damit erst nach Ablauf der Beschwerdefrist – unterzeichnete der Beschwerdeführer eine Vollmacht für die Rechtsberatungsstelle für Asylsuchende der Region Ostschweiz (vgl. SEM-Akte [...] -31/1). Festzuhalten ist, dass die ZBA die zuständige kantonale Rechtsberatungsstelle gewesen ist, an die sich der Beschwerdeführer hätte wenden können. Obwohl tatsächlich zunächst eine gewisse Unklarheit herrschte, an welche kantonale Beratungsstelle der Beschwerdeführer sich richtigerweise hätte wenden müssen, kann er aus diesem Umstand für seinen Antrag auf Wiederherstellung der Frist aus den folgenden Erwägungen nichts zu seinen Gunsten ableiten.

E. 3.4

Der Beschwerdeführer bringt vor, er habe "kognitive Defizite" und sei urteilsunfähig, weshalb es ihm nicht möglich gewesen sei, rechtzeitig eine Beschwerde einzureichen. Aus seinen Ausführungen geht jedoch ebenfalls hervor, dass er es versäumt hat, den Brief, mit welchem ihm der Asylentscheid eröffnet wurde, auch nur zu öffnen. Selbst wenn er tatsächlich kognitive Beeinträchtigungen aufweisen sollte – was im Übrigen bislang nicht durch ärztliche Berichte belegt ist, wofür jedoch nach Aktenlage durchaus gewisse Anzeichen bestehen – ist festzuhalten, dass es sich beim Beschwerdeführer um einen erwachsenen Mann handelt, welcher von Sri Lanka in die Schweiz gereist ist. Er hat nach eigenen Angaben mehrere Jahre die Schule besucht (vgl. SEM-Akte [...] -16/15, F57 f.). Die Beschwerdeingabe zeigt zudem, dass er – mithilfe eines Bekannten – durchaus in der Lage gewesen wäre, eine rechtsgenügende Beschwerde einzureichen. Vor diesem Hintergrund kann nicht davon ausgegangen werden, der Beschwerdeführer sei kognitiv derart stark beeinträchtigt, dass es ihm nicht zugemutet werden konnte, während des laufenden Asylverfahrens einen ihm vom SEM zugestellten eingeschriebenen Brief zu öffnen. Vielmehr wäre er gehalten gewesen, sich mit dem Brief, wenn er dessen Tragweite D-413/2023 Seite 6 nicht verstanden hätte, an seinen Bekannten oder eine Betreuungsperson in der Asylunterkunft zu wenden und diese um Hilfe zu bitten. Er hat es daher selbst zu verantworten, dass er den Brief nicht einmal geöffnet hat, womit kein unverschuldetes Verpassen der Frist vorliegt. Die Voraussetzungen für eine Wiederherstellung der Beschwerdefrist sind daher nicht erfüllt.

E. 4

Nach dem Gesagten ist festzuhalten, dass die am 25. Januar 2023 beim Bundesverwaltungsgericht eingegangene Beschwerdeingabe als verspätet zu erachten und das Gesuch um Fristwiederherstellung abzuweisen ist. Folglich ist auf die Beschwerde nicht einzutreten.

E. 5

Bei diesem Ausgang des Verfahrens wären die Kosten dem Beschwerdeführer aufzuerlegen, vorliegend verzichtet das Bundesverwaltungsgericht jedoch ausnahmsweise auf die Auferlegung dieser Kosten (Art. 63 Abs. 1 VwVG i.V.m. Art. 6 Bst. b des Reglements vom 11. Dezember 2006 über die Kosten und Entschädigungen vor dem

Bundesverwaltungsgericht [VGKE, SR 173.320.2]).

(Dispositiv nächste Seite)

D-413/2023 Seite 7

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.